

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Wojahresspreis: vierteljährlich 800 Mark, unter Streifenband 400 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: H. Krieg, Berlin-Eldersberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6  
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentenpreis  
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 400 Mark  
Gratulationen, die Seite 100 Mark, für Todesanzeigen die Seite 75 Mark

## Hilfe für das Ruhrgebiet.

Der Anwalt und Beauftragte der französischen Schwerindustriellen, Poincaré, hat seinen Auftrag ausgeführt und mit schwerbewaffneten Armeen das Ruhrgebiet besetzen lassen. Die Schwerindustriellen Frankreichs wünschen das Verfügungsrecht über Ruhrkohle und Koks in unbeschränktem Profitinteresse, und deshalb mußten Verfehlungen Deutschlands bei Erfüllung des unmöglichen Diktatfriedens konstruiert werden, um einen Vorwand zur Besetzung des Ruhrgebiets zu haben. Jetzt sind die französischen Armeen im Ruhrgebiet, dehnen ihre „Operationsbasis“ immer weiter aus, besetzen Schulen und Krankenhäuser, vergrößern die Wohnungsnot, besetzen und kommandieren, verhaften Widerpenfliche und weisen sie aus, beschlagnahmen und requirieren, schaffen „strategische Bahnen“ schaffen Unordnung und behindern friedliche Arbeit. Das Ruhrgebiet ist gegen das übrige unbesetzte Deutschland abgeperrt, man läßt keine Kohlen mehr nach Deutschland, die deutsche Industrie soll lahmgelegt, die Ruhrindustrie erstickt werden, als Druckmittel gegen Deutschland, und in erster Linie gegen deutsche Arbeiter.

Gegen diese militärischen Gewaltmittel wehrt sich die Ruhrarbeiterschaft durch passive Resistenz, durch Verweigerung des von den Eindringlingen geforderten Gehorsams. Sie tut das nicht allein aus dem rechtlichen Grunde, weil sie es ablehnt, gewissermaßen als Sträfungsmaßnahme unter Beaufsichtigung mit Bajonetten und Tanks zu arbeiten, sondern auch aus dem Grunde, weil das französische Ausbeutertum sich bisher noch rigorosier auswirken konnte als irgendein anderes Ausbeutertum der Welt, weil sie die unbeschränkten Machtmittel der französischen Regierung hinter sich haben und sie in Anwendung bringen bis zum Neutersten. Das beste Beispiel dafür haben wir im Saargebiet, wo sich die französische Kulturpropaganda ungehindert entfalten konnte, und auch in Elsaß-Lothringen. Das erste, was nach dem Einmarsch der Franzosen im Elsaß geschah, war die Abschaffung des Achtstundentages. Im Saargebiet sind die wichtigsten sozialpolitischen Gesetze bis heute noch nicht eingeführt. Und die französische Regierung hat auch bis heute noch nicht das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag ratifiziert.

Die Ruhrarbeiterschaft hat gegen die militärischen Machtmittel der französischen Schwerindustriellen nichts als ihren Willen, ihre Arbeitskraft so anzuwenden, wie es den Interessen der fremden Ausbeuter nicht entspricht. Sie hat deshalb mit steigender Unterdrückung und steigenden Opfern zu rechnen, und um diesen Unterdrückungsmaßnahmen standzuhalten, hat besonders die deutsche Arbeiterschaft das größte Interesse daran, sie durch finanzielle Unterstützung dazu zu befähigen. Alles, was sich über die Verwerflichkeit der französischen Gewalt- und Ausbeuterpolitik im klaren ist, hat sich zusammengefunden zur Unterstützung der Ruhrarbeiterschaft. Die Arbeiterschaft Deutschlands befolgt den Aufruf der Spitzenverbände und opfert

### einen Stundenlohn.

Unsere Mitglieder werden dabei nicht zurückstehen und die Sammlung, die von den Ortsausschüssen eingeleitet ist, nachdrücklich fördern.

## Die Steuerlast des Arbeiters.

Die besondere Verarmung Deutschlands durch Krieg und Frieden zwingt natürlich zu einem festen Anziehen der Steuerfahne. Die deutsche Arbeiterschaft hat diese Notwendigkeit von Anfang an eingesehen und sich deswegen auch ohne jeden ernstlichen Widerstand einer immerhin sehr kräftigen Besteuerung ihres Einkommens gefügt. Auch damit war sie einverstanden, daß ihr der Steuerbetrag jedesmal vom Arbeitslohn abgezogen wurde.

In der Zeit, als diese Art des Steuerabzugsverfahrens eingeführt wurde, war allerdings noch nicht vorauszusehen, daß die Entwicklung der Verhältnisse

das Steuerabzugsverfahren zu einem ungemein schweren Unrecht gegenüber den Arbeitern und Festbesoldeten gestaltete.

In normalen Zeiträumen mit auf lange Zeit hin gleichbleibendem Geldwert ist es unerheblich, ob die Steuer im voraus oder in einer späteren Zeit eingezogen wird; es kommen höchstens kleine Zinsbeträge dem späteren Steuerzahler zugute. Wenn aber, wie in der gegenwärtigen Zeit, der Geldbegriff jeden Tag etwas anderes ist und der Geldwert mit großer Schnelligkeit abwärts gleitet, so ist die Differenz zwischen dem Wert der vom Lohn sofort abgezogenen Steuerbeträge und der erst nach langer Zeit geleisteten umgehener groß. Das erste Erfordernis jeder Steuer ist, daß sie gerecht ist. Und daß auch ihr Erhebungsverfahren nicht ein Unrecht gegen einen Teil der Steuerzahler ist. Dieses erste und Haupterfordernis fehlt bei der gegenwärtigen Art der Einkommensteuererhebung. Wer im Jahre 1921 die schuldigen Steuerbeträge vom Lohn abgezogen erhalten hat, hat dem Werte und der Kaufkraft des Geldes nach einen vielfach höheren Betrag geleistet, als der, der die Bezahlung seiner Steuerlast für das Jahr 1921 bis zum Beginn dieses Jahres hingezogen hat.

Die Gewerkschaften haben deshalb mit Nachdruck bei der Regierung eine Aenderung des Lohnabzugsverfahrens gefordert.

Wir wollen heute einen neuen Beitrag zu dem Einkommensteuerunrecht liefern. Die Lohneinnahmen und die Steuerabzüge eines unverheirateten Arbeiters im Jahre 1921 werden hier dargestellt und mit Hilfe des Durchschnittsstandes des Dollars in den einzelnen Monaten auf Goldmark umgerechnet. Dabei ist der Dollar mit 4,2 Friedensmark berechnet.

1921	Lohn	Steuerabzug	Durchschnitt. Dollarkurs	Goldmarkbetrag des Steuerabz.
Januar . . .	1831,80	111,—	64,91	7,1817
Februar . . .	1838,60	113,—	61,81	7,7405
März . . .	1413,35	117,—	62,45	7,8647
April . . .	1417,20	104,—	63,58	6,8744
Mai . . .	1499,—	130,—	62,30	6,7620
Juni . . .	1499,20	104,—	69,36	6,8024
Juli . . .	1559,50	122,80	76,67	6,7020
August . . .	1206,85	76,40	84,81	8,8047
September . . .	1615,20	118,—	104,91	4,7200
Oktober . . .	1522,10	108,60	150,20	3,0299
November . . .	2001,40	167,90	262,06	2,6864
Dezember . . .	1940,85	168,80	191,88	8,7168
	19040,85	1441,10		67,3845

Der Arbeiter hat also keine Steuerleistung für das Jahr 1921 schon längst bezahlt, auch die für das Jahr 1922 bereits. Aber unter denen, die ein selbständiges Gewerbe betreiben und die auf Grund einer Selbsteinschätzung zur Steuer veranlagt werden, hat wahrscheinlich der überwiegende Teil die Steuern für 1921 noch nicht bezahlt. Ein unverheirateter freier Steuerzahler mit dem gleichen Jahreseinkommen für 1921 wie der Arbeiter im vorerwähnten Falle, hat für das Jahr 1921 1680 Mk. Steuern zu zahlen. Wenn er diese Steuern nun erst am 3. Januar 1923 bezahlt hat, so hat er nach dem Dollarkurs an diesem Tage 95 Goldpfennige oder den 71. Teil des Wertes bezahlt, den der Arbeiter im Lohnabzugsverfahren zahlen mußte. Der Lohnabzug des Arbeiters betrug für das Jahr 1921 die Summe des Verdienstes aus 235 Arbeitsstunden. Wenn der Arbeiter ebenso wie der freie Steuerzahler jetzt erst seine Steuern zu zahlen brauchte, so würde er, da infolge der Geldentwertung inzwischen sein Stundenlohn um das Vielfache gewachsen ist, nicht den Ertrag von 235, sondern nur von 5 1/4 Arbeitsstunden zu zahlen haben.

Der selbstverständliche Satz: Gleiches Einkommen, gleiche Steuern — trifft in Deutschland seit langer Zeit nicht mehr zu. Wenn kein Weg gefunden werden kann, die freien Steuerzahler zur Leistung des gleichen Steuerwertes anzuhalten wie die Arbeiter, so muß die Arbeiterschaft mit allem Nachdruck entweder eine ganz bedeutende Herabstufung der Steuerlast oder schließlich sogar die Aufhebung des Steuerabzugs vom Lohn verlangen.

## Unterstützungssätze für Erwerbslose ab 29. Januar.

Rückwirkend vom 15. Januar sind die Unterstützungssätze erhöht worden. In Klasse A erhielten Ledige (über 21 Jahre alt) mit eigenem Haushalt den Tag 600 Mk. Der Familienzuschlag betrug für die Ehefrau 275 Mk., für jedes Kind 210 Mk. — Zugleich ist aber eine weitere Erhöhung der Unterstützung beschlossen worden, die mit dem 29. Januar eintritt. Danach gelten folgende Sätze pro Tag:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	720	650	580	510
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	500	450	400	350
c) unter 21 Jahren	250	230	200	170
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	550	500	450	400
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	330	300	270	240
c) unter 21 Jahren	200	180	160	140
3. die Familienzuschläge für:				
a) den Ehegatten	330	300	270	240
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	250	230	200	170

Die wöchentliche Unterstützung beträgt demnach zurzeit:

	In den Ortsklassen			
	A	B	C	D u. E
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Für ein Ehepaar	6300	5700	5100	4500
Für ein Ehepaar mit 1 Kind	7800	7080	6300	5520
Für ein Ehepaar mit 2 Kindern	9300	8460	7500	6540
Für einen alleinstehenden Mann über 21 Jahre	4320	3900	3480	3060
Für eine alleinstehende Frau über 21 Jahre	3300	3000	2700	2400

Auch diese neuen Sätze halten nicht Schritt mit der fortschreitenden Geldentwertung und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Reichsregierung und Reichsrat sofort erneut zur weiteren Erhöhung der Sätze Stellung nehmen müssen, um so mehr, als die hereinbrechende Wirtschaftskrise immer größere Massen unterhaltlos macht und ihnen eine Verdienstmöglichkeit nimmt. Die Erwerbslosen müssen vor dem völligen Versinken geschützt werden.

Mit dem Fortschreiten der Wirtschaftskrise gewinnt die Unterstützung der Kurzarbeiter höhere Wichtigkeit. Die Zahl der Kurzarbeiter läßt sich im Augenblick nicht feststellen, aber sie umfaßt bereits einen ganz erheblichen Teil der beschäftigten Arbeiter. Für die Unterstützung der Kurzarbeiter gelten noch die bisherigen Bestimmungen. Sie erhalten die Differenz zwischen der Hälfte ihres Lohnes und der Summe der Unterstützung, die sie erhalten würden, wenn sie völlig erwerbslos wären. Zum Beispiel: ein Arbeiter verdient 500 Mk. Stundenlohn, gleich 24000 Mk. wöchentlich bei 48 Arbeitsstunden. Die Arbeitszeit ist auf 24 Stunden verkürzt. Er erhält nunmehr 24 mal 500 gleich 12000 Mk. Da die Hälfte davon, 6000 Mk., anrechnungsfähig ist, würde z. B. nach obiger Skala ein Lediger keinen Zuschuß erhalten können. Ein Ehepaar (in Ortsklasse A) würde 6300 Mk. Unterstützung bei Vollerwerbslosigkeit erhalten. Da nach obigem Beispiel 6000 Mk. des Verdienstes dem Kurzarbeiter abgerechnet werden, würde er eine Zuschußunterstützung von 300 Mk. aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge erhalten; bei einem Kinde betrüge der Zuschuß 1800 Mk., bei zwei Kindern 3300 Mk. die Woche. Dabei ist ein verhältnismäßig günstiges Beispiel gewählt worden. Bei höherem Lohn und milderer Kurzarbeit ist die Zuschußunterstützung wesentlich niedriger oder fällt ganz fort. Die Spanne zwischen Lohn und Unterstützungssatz ist zu groß. Sie muß durch weitere Erhöhung der Unterstützungssätze günstiger gestaltet werden.

## Neuwahlen von Betriebs-, Arbeiter-, Angestelltenräten und Betriebsobleuten.

Die Neuwahlen der Betriebsräte in den Jahren 1921 und 1922 sind von den Gewerkschaften einheitlich in den Monaten März, April durchgeführt worden. Wir fordern hiermit die örtlichen Körperschaften des ADGB und des IFA-Bundes auf, in Gemeinschaft mit den örtlichen Betriebsrätezentralen bzw. Betriebsräten auch für 1923 gemeinsame Termine festzulegen, zu welchen

in allen Betrieben die Gewerkschaften die Neuwahlen der Betriebsräte vornehmen. Auch diejenigen Betriebsvertretungen, welche

